

**Mirjam Wenzel:**

**Gericht und Gedächtnis. Der deutschsprachige Holocaust-Diskurs der sechziger Jahre, Göttingen: Wallstein 2009, 416 S., ISBN 978-3-8353-0569-4, EUR 43,00.**

(Antonia Schmid)

Mirjam Wenzel untersucht in ihrer Dissertation den in den 1960er Jahren aufkommenden ersten deutschsprachigen Holocaust-Diskurs und greift dazu das Foucaultsche Konzept der ‚diskursiven Formation‘ auf. Sie weist ihre Studie einleitend als Resultat einer Auseinandersetzung mit der Frage aus, wie der Holocaust repräsentiert und in der Gegenwart begriffen werden kann und welche erkenntnistheoretischen Folgerungen aus dem singulären Ereignis zu ziehen sind.

Anhand zeitgenössischer philosophischer und dramatischer Texte sowie ergänzend auch einiger Filme arbeitet sie die „Gerichtsformation“ dieses Diskurses heraus. Die zentrale These der von der Autorin selbst in den ‚Law and Literature Studies‘ verorteten Arbeit lautet demgemäß, dass mit dem Prozess gegen Adolf Eichmann 1961 eine diskursive Praxis entstanden ist, die von den Regeln der juristischen Praxis, also vom Topos des Gerichtsverfahrens geprägt sei. Wenzel geht also davon aus, dass die aus dem Rechtswesen stammenden Denkmuster die Perspektive auf die Shoah von nun an bestimmten. Die Art und Weise, wie über die Shoah gesprochen und geschrieben wird, folgt demnach eben jenen juristischen Regeln, deren Anwendbarkeit angesichts des Umfangs der Verbrechen gleichzeitig fraglich wird. Die herkömmlichen Begriffe von Schuld und Verantwortlichkeit sind einerseits unangemessen geworden, andererseits dienen sie nun als Vorlagen für die Deutung der Geschehnisse. Als Wenzels Leistung ist hervorzuheben, dass sie bei der Darstellung und Analyse des entstehenden Diskurses genau dieses Spannungsfeld in all seinen Widersprüchlichkeiten und ethischen Konsequenzen detailliert erschließt.

Die Struktur von Rede und Gegenrede, von Anklage und Verteidigung, darüber hinaus deren Abwägung und der Aufruf zur Urteilsbildung sind Merkmale, die in den sechziger Jahren Texte verschiedenster Genres auszeichneten. Ihnen ist gemeinsam, dass sie die historischen Gerichtsverfahren nicht nur darstellen, sondern deren normatives Regelwerk wiederum selbst integrieren sowie auf zeitgenössische politische Ereignisse beziehen. Wenzel diagnostiziert deshalb einen „Paradigmenwechsel in der Wahrnehmung des Holocaust“ (S. 9), der das kollektive Gedächtnis im Zeitraum zwischen dem Eichmann-Prozess bis zur Ausstrahlung der

US-amerikanischen Fernsehserie Holocaust 1979 entscheidend prägte. Die Nachkriegsprozesse, so Wenzels Ausgangsthese, „definierten den Nexus zwischen dem einmaligen historischen Ereignis und der präskriptiven Kategorie, zwischen der Darstellung von Geschichte und dem Urteil über Geschichte, zwischen der Erinnerung an das Geschehe und der Mahnung, dass es sich nicht wiederholen dürfe“ (S. 12).

Wenzel legt den Fokus der Analyse auf die „Orte“, an denen der „erste deutsch-jüdische Diskurs der Nachkriegszeit“ (S. 16) in Erscheinung tritt: auf die Praktiken der einzelnen Darstellungen des Diskurses und deren besondere performative Qualität, die an der damals neu entstehenden Form des dokumentarischen Dramas deutlich wird, das selbst Tribunalcharakter hat und sein Publikum ganz im Sinne der zeitgenössischen ‚Gerichtsformation‘ aufklären und erziehen will. Gleichzeitig will Wenzel dabei die Frage beantworten, inwiefern ein eigenes Genre der Erinnerungskultur etabliert wird, das im Modus des öffentlichen Prozesses operiert. Ihr Vorgehen ist den unterschiedlichen untersuchten Textformaten entsprechend interdisziplinär und verbindet deren Lektüre mit rechtsgeschichtlichen und historiografischen Ausführungen. Das Buch adressiert deshalb weniger ein durch disziplinäre Grenzen eingeschränktes Publikum. Eher wird die Zielgruppe durch sein thematisches Spektrum begründet: Intensiv behandelt werden neben den einzelnen Texten sowohl die Geistesgeschichte der frühen BRD, die beginnende gesellschaftliche Aufarbeitung der Shoah beziehungsweise die ‚Vergangenheitspolitik‘<sup>1</sup> wie auch die Rezeption der Nachkriegsprozesse gegen NS-Täter, deren Niederschlag in Philosophie und Theater und in der Konstitution eines kollektiven Gedächtnisses.

Die drei Hauptkapitel sind von zwei Exkursen unterbrochen, die jeweils die Fortschreibungen jener Schriften untersuchen, die in den ersten beiden Kapiteln Gegenstand sind. So widmet sich das erste Kapitel „Vom Paria zum Richter“ dem Wandel von Hannah Arendts Darstellungsstrategien im Verlauf ihrer Texte, von jenen, die noch während des Krieges geschrieben wurden, bis zu *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, der 1963 erschien. Wenzel arbeitet hier heraus, wie Arendt die Struktur der Gerichtsverhandlung argumentativ nutzt, um ein dialektisches „Theater der Berichterstattung“ (S. 103) zu etablieren, das ein abschließendes Urteil impliziert. Gleichzeitig macht Wenzel deutlich, dass der Eichmann-Prozess selbst strukturelle Ähnlichkeit zum Theater aufwies, was schon von den zeitgenössischen Kritikern herausgestellt wurde. Anhand der zwei sich überkreuzenden Blickrichtungen im Gerichtssaal, die von den Achsen Richter – Zuschauer und Eichmann/Verteidigung – Zeugenstand/Anklage gebildet werden, demonstriert sie die Analogie von Bühne und Tribüne, Gericht und antikem Drama. Wie die Form der Urteilsbildung, die Arendt

in ihrem Prozessbericht nutzt, einerseits direkt die juristische Form seines Gegenstands spiegelt, andererseits damit über den Text hinaus für die Etablierung eines internationalen Völkerrechts argumentiert, kann Wenzel überzeugend zeigen.

Der folgende Exkurs „Gericht und Gewissen“ untersucht anhand der Schriften *Der SS-Staat* von Eugen Kogon (1974) und *Die Schuldfrage* von Karl Jaspers (1946/1974) deren auf den Holocaust rekurrierende edukative Bemühungen. Beide sprachen die deutsche Bevölkerung als Handlungsträger einer neuen, besseren Weltordnung an, die der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess präjudizieren sollte. Für die expliziten „Versöhnungsangebot[e]“ (S. 157) beider Autoren lieferte der Prozess laut Wenzel das strukturelle Modell. So nahmen sowohl Jaspers als auch Kogon mit dem Topos des ‚inneren Richters‘ Vorstellungen vorweg, die in der sich später konsolidierenden ‚Gerichtsformation‘ des Holocaust-Diskurses zentral werden sollten. Wenzel stellt jedoch auch den entscheidenden Unterschied zu dessen universalistischer Perspektive heraus: Die partikulare patriotische Ausrichtung beider Haupttexte mit ihrer Neubesinnung auf vermeintlich ‚deutsche‘ Werte begründet ebenfalls, dass die Massenvernichtung des europäischen Judentums in keinem der beiden Erwähnung findet.

Hier ist Wenzels Verdienst, in diesem Zusammenhang auch das von Jaspers nicht vollendete und bisher nicht erforschte *Deutschlandbuch* (1946-1966) einer genauen Analyse zu unterziehen. In diesem unveröffentlichten Typoskript entwirft Jaspers ein Bild der Beziehung zwischen ‚Deutschen‘ und ‚Juden‘, in dem beide als „Pariavölker“ untrennbar aneinander gebunden seien. Darüber hinaus analogisiert Jaspers das jüdische Exil in Babylon mit der deutschen Nachkriegssituation und nimmt die „Ohnmächtigkeit“ beider als Anlass, ein Einwanderungsgesetz zu entwerfen, das auf Ideen seiner Kollegin und Freundin Hannah Arendt basiert. Wenzel kritisiert hier treffend, wie durch die Gleichsetzung der Interessen von nichtjüdischen Deutschen und Überlebenden die besondere Erfahrung letzterer negiert wird:

„Während Jaspers also den Gedanken, dass die kollektive Schuld ‚der Deutschen‘ vor allem eine Schuld am jüdischen Volk sei, aus seiner Konzeption der vier Schuld-kategorien ausschloss, eignete er sich die Geschichte des jüdischen Exils im Begriff des ‚Pariavolkes‘ zur Illustration der deutschen Situation an. Diese einschließende Ausschließung der jüdischen Geschichte ermöglicht es ihm, nicht auf den Holocaust einzugehen und ihn dennoch als ein Verbrechen an der Menschheit in das neue Ethos der deutschen Bevölkerung zu integrieren.“ (S. 149)

Wenzel zufolge ist dieser „Rettungsversuch“ (S. 158) Jaspers´, durch die Besinnung auf ‚deutsche‘ Werte eine neue, europäische Identität zu begründen, in seiner Ignoranz gegenüber der Disparität jüdischer und ‚deutscher‘ Geschichte symptomatisch für die Nachkriegszeit.

„Auschwitz, Hiroshima und Kant“, das zweite Kapitel, zeichnet die Fortschreibungen und die Konsolidierung der entstehenden ‚Gerichtsformation‘ nach, die nun nicht nur breit divergierende philosophische Schriften umfasst, sondern auch in den darstellenden Künsten aufgegriffen wird: sie zeichnet sich „sowohl in bestimmten Repräsentationsverfahren des zeitgenössischen Dokumentartheaters als auch in einer Konstellation von Argumenten, öffentlichkeitswirksamen Erziehungs- und politisch-philosophischen Interventionsversuchen ab“ (S. 167). Wenzel beleuchtet die Reichweite dieser Muster, die auf die zeitgenössische politische Situation des Kalten Krieges übertragen werden, und widmet sich dabei zunächst den intertextuellen Verweisen zwischen Arendts und Jaspers´ Texten. Sie arbeitet heraus, in welche politischen Vorschläge deren an *Eichmann in Jerusalem* anknüpfenden Überlegungen münden, betont aber auch, dass diese „damals (noch) nicht konsensfähig waren“ (S. 194).

Anschließend zeigt Wenzel, wie Günther Anders´ Denken Bezug auf die Nachkriegsprozesse nahm, indem er den Holocaust mit den Atombombenabwürfen über Hiroshima und Nagasaki parallelisierte. Im Zentrum dieser Analogie stand das „prometheische Gefälle“, das Anders zwischen dem menschlichen Herstellungs- und dem Vorstellungsvermögen ausmachte. Seine anhand dieser Engführung beider Ereignisse vorgenommene Typologie in „Eichmänner“ und dessen „Gegenfiguren“, als deren Vorbild er den Hiroshima-Piloten Claude Eatherly ausmachte, kreist zwar ebenfalls um die Topoi von Schuld und Verantwortung, ist jedoch moralisch viel persönlicher aufgeladen als bei Arendt und Jaspers. Anders ging so weit, sowohl an Eatherly als auch an Eichmanns Sohn Klaus mehrere Briefe zu schreiben, in denen er therapeutische und erzieherische Appelle formulierte. Er dient Wenzel aber vor allem durch die spätere Revision seiner auf Technologiekritik konzentrierten Sicht als exemplarisch. Seine von der Rezeption der Fernsehserie *Holocaust* 1979 ausgelöste Hinwendung zu ethischen und psychologischen Fragen und die Parteinahme für eine Individualisierung durch die Fiktionalisierung von Geschichte spiegelt laut Wenzel eine allgemeine Verschiebung in der diskursiven Formation wider. Universalistische Darstellungsformen werden nun von personalisierten Berichten abgelöst, die Begriffe des ‚Zeugnisses‘ und des ‚Traumas‘ werden stattdessen zentral. Den Abschluss des Kapitels bildet eine kontrastierende Darstellung von „Adornos Verneinungen“ einer auf das Über-Ich rekurrierenden, juridisch argumentierenden Kultur. Wenzel zeigt hier aufschlussreich, wie Adornos letztlich ebenfalls erzieherisch motivierten gesellschaftspolitischen Bemühungen, seine

dialektische Philosophie und seine persönliche Perspektive auf den Holocaust auf einer „grundlegende(n) Ablehnung gegenüber jener dritten Perspektive [...], welche die Instanz des Gerichts und die Person des Richters qua Definition einnimmt“ (S. 232), beruhen. Die Unvereinbarkeit von Recht und Gerechtigkeit nahm er vielmehr zum Anlass, auf Ich-Stärkung und Selbstreflexion zu insistieren. Adornos Repräsentationskritik zeichnet Wenzel anhand dessen Gegenüberstellung von Rolf Hochhuths und Samuel Becketts Dramatik nach. Abschließend zieht sie zahlreiche zusätzliche Texte der sechziger Jahre heran: Dokumentationen von Diskussionen, Briefwechsel, Glossen und Texte von Max Horkheimer, Hans Magnus Enzensberger, Arendt und Jaspers, kontextualisieren das Vorgegangene. Wenzel zeigt, dass Adornos Beharren auf der Singularität der Shoah und der einzunehmenden Perspektive der Opfer hier mit Arendts letztlich partikularistischer Argumentation übereinstimmt und macht die Standpunktabhängigkeit universalistischer Lehren deutlich: Die ‚Gerichtsformation des Holocaust-Diskurses‘ arbeitete nicht nur Schlusstrichforderungen zu, sondern unterstützte auch Tendenzen der Schuldabwehr. „Gericht, Geschichte und Gedächtnis“, der zweite Exkurs, zeichnet die Wanderung und Transformation des beschriebenen Diskurses in die französischsprachige Holocaust-Rezeption der achtziger Jahre nach, die von der sogenannten „Faurisson-Affäre“<sup>2</sup> ausgelöst wurde. Während Jean-Francois Lyotard sich hauptsächlich auf Adorno bezog, führten Alain Finkielkraut und Paul Ricoeur die Überlegungen Arendts und Jaspers fort. Der erste Prozess der Kategorie ‚Verbrechen gegen die Menschheit‘ in Frankreich gegen den Gestapo-Chef Klaus Barbie 1987 in Lyon bildete vor allem für Finkielkraut den Anlass, an Arendts Kritik am Eichmann-Prozess zum Teil polemisch anzuschließen. Wenzel stellt ihre Reflexionen hier ausdrücklich in den Zusammenhang völkerrechtlicher Entwicklungen an der Schwelle vom 20. zum 21. Jahrhundert und interpretiert diese Migration der Diskursformation nach Frankreich trotz der fehlenden öffentlichen Resonanz in der BRD als Hinweis auf die Emergenz eines Feldes, das allgemeinere Fragen internationaler Jurisdiktion ethisch reflektiert.

Im dritten und letzten Kapitel werden schließlich die Verfahren des dokumentarischen Theaters in Bezug auf ihre juristischen Vorbilder untersucht. Wenzel unternimmt hier ein *close reading* von Peter Weiß’ *Die Ermittlung* (1965), Rolf Schneiders *prozeß in nürnberg* (1967) und Heinar Kipphardts *In der Sache J. Robert Oppenheimer* (1964) sowie dessen späteren Dramas *Bruder Eichmann* (1982). Diese Theaterstücke basieren nicht nur auf den historischen Gerichtsverfahren, sondern adaptieren auch deren Struktur, weshalb Wenzel sie als „Kristallisationspunkt(e)“ der ‚Gerichtsformation des Holocaust-Diskurses‘ bezeichnet: Das Dokumentartheater sei mit seinem universalistischen Imperativ eine „politische und moralische Erziehungsanstalt“ (S. 359) gewesen.

Abschließend reißt Wenzel kurz die gegenwärtigen Entwicklungen des Holocaust-Diskurses an. Sie charakterisiert ihn am Beispiel des Romans *Der Vorleser* von Bernhard Schlink von 1997 als vollständig in universelle, psychologisierende Narrationen übergegangen. Sie führt die vorher intensiv dargestellten thematischen Fäden zusammen und zeigt, wie mit den Prozessen und ihrem gesellschaftlichen Niederschlag Geschichte in Gedächtnis verwandelt wurde: Anhand der juristischen Kategorien Zeugenschaft, Schuld und Wahrheit bildete sich ein kollektives Gedächtnis, das diese Begriffe heute von ihren rechtlichen Ursprüngen abgelöst und in ethisch-moralische Fragen überführt hat.

Wenzels Studie stellt insgesamt eine gelungene Zusammenführung von Konzepten der Foucaultschen Diskurstheorie und der Kritischen Theorie vor allem Adornos dar. Sie oszilliert zwischen detaillierten literaturwissenschaftlichen Textanalysen und kontextualisierenden Bezugnahmen auf juristische Verfahren und philosophische Auseinandersetzungen, was ihre These der ‚Gerichtsformation des Holocaust-Diskurses‘ überzeugend macht. Dabei ist der kritische Impetus ihrer Untersuchung immanent begründet. Die Fallstricke universalistischer Argumentation werden nah am Gegenstand analysiert und mit den wiederum partikularen Interessen der deutschen (Nachkriegs-)Gesellschaft verbunden. Ihre komplexe Untersuchung gewinnt nicht zuletzt durch den Verweis auf die internationalen völkerrechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre an Relevanz. Die Verbindung juristischer Fragen mit kulturwissenschaftlicher Analyse erscheint mit Wenzels Studie als gewinnbringendes Unternehmen, das auf daran anschließende Forschung hoffen lässt.

#### **Zur Autorin:**

geb. 1978 in Hamburg, Abschluss mit Magistra Artium in Medien- und Kommunikationswissenschaft, Geschlechterforschung und Soziologie mit den Schwerpunkten Kritische Theorie und Cultural Studies an der Georg-August-Universität Göttingen. Zurzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin im Bereich Politische Theorie und Ideengeschichte an der Bergischen Universität Wuppertal. Dissertationsprojekt über „Elemente des Antisemitismus im deutschen Film seit 1989“. Letzte Veröffentlichung: *Idoltrische Mimesis oder Wölfe im Schafspelz. Möglichkeiten und Grenzen des Spielfilms für Repräsentationen des Nationalsozialismus*, in: Steinberg, Swen / Meißner, Stefan / Trepzdorf, Daniel (Hg.): *Vergessenes erinnern. Medien von Erinnerungskultur und kollektivem Gedächtnis (= IMPULSE. Studien zu Geschichte, Politik und Gesellschaft, Bd. 1)*, Berlin 2009, S. 83-103.

**Zitiervorschlag:**

Antonia Schmid: Rezension von: Mirjam Wenzel: Gericht und Gedächtnis. Der deutschsprachige Holocaust-Diskurs der sechziger Jahre, Göttingen 2009, in: Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung, 4. Jg., 2010, Nr. 7, S. 1-7, online unter [http://medaon.de/pdf/R\\_Schmid-7-2010.pdf](http://medaon.de/pdf/R_Schmid-7-2010.pdf) [dd.mm.yyyy].

---

<sup>1</sup> Der Begriff ‚Vergangenheitspolitik‘ ist von dem Historiker Norbert Frei geprägt worden, um die revisionistischen Strategien in Bezug auf den Umgang der frühen Bundesrepublik mit der NS-Vergangenheit zu bezeichnen (vgl. Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996). Inzwischen wird er auch in breiterer Bedeutung verwendet (vgl. Wenzel, S. 159).

<sup>2</sup> Robert Faurisson, Professor für Literaturwissenschaft an der Universität Lyon II, publizierte 1978 den Aufsatz „Le problème des chambres à gaz ou la rumeur d’Auschwitz“, in dem er argumentierte, dass die Existenz von Gaskammern forensisch nie bewiesen worden sei. Er löste damit die „erste intellektuelle Debatte um den Holocaust und das Gedenken in Frankreich“ aus (Wenzel, S. 261).